

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung

**Kapitel 4.2.1 Windenergie
mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz
und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald
(Kapitel 3.2)**

**Synoptische Darstellung der Ergebnisse der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der
Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG zum
zweiten Offenlage-Entwurf (Stand Juli 2017)**

hier: im Dezember 2017 eingegangene
Stellungnahmen der Landesministerien,
des Landesamts für Denkmalpflege sowie der
VVG Waldkirch - Gutach i. Br. - Simonswald



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
277	1061	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Das WM als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den zweiten Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die von den beteiligten Ministerien übermittelten Stellungnahmen zu dem Planentwurf sind unter [den ID 1079 - 1089] aufgeführt.	Kenntnisnahme Der einleitende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
278	1062	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Das WM nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde [ID 1063 - 1077] sowie als oberste Denkmalschutzbehörde [ID 1078] Stellung.	Kenntnisnahme Der einleitende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
279	1063	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zur Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kap. 3.2) Die in dem 2. Offenlageentwurf der vorliegenden Teilfortschreibung neben dem Kapitel Windenergie vorgesehene Ergänzung bzw. Vervollständigung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kap. 3.2) betrifft nur die zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte. Die Plansätze und die Begründung des Kap. 3.2 wurden - wie in Fußnote 3, S. B 4 zutreffend festgestellt - im Rahmen der (zwischenzeitlich verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans bereits im Hinblick auf den Gesamt- raum verfasst und bleiben unverändert. Das WM begrüßt, dass die im 1. Offenlageentwurf der Teilfortschreibung Windenergie sowie in Kap. 3.2 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für windhöfliche Bereiche des Schwarzwalds noch teilweise zurückgestellte Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Ergänzungskulisse komplettiert wird und nunmehr vollständig für die Gesamtregion vorliegt. Die Ergänzungskulisse erscheint fachlich begründet und auch im Hinblick auf die Abstimmung mit konkretisierten Windstandortplanungen auf kommunaler Ebene nachvollziehbar.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
280	1064	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Planentwurf und zum Planungskonzept Das WM begrüßt, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit dem Planentwurf zur zweiten Offenlage (Stand Juli 2017) weiter auf einen zeitnahen Abschluss der Teilfortschreibung zu dem Kapitel Windenergie hinwirkt, welches von der (zwischenzeitlich verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt wurde. Die in dem 2. Offenlageentwurf vorgesehene Kulisse von 19 Vorrang- gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit 1.120 ha hat sich gegenüber dem 1. Offenlageentwurf (Stand Dezember 2014), der 30 geplante Vorranggebiete mit 1.600 ha vorsah, verringert. Dies ist im Wesentlichen auf den Wegfall bzw. die Verkleinerung geplanter Vorranggebiete aufgrund der Ergebnisse der ersten Beteiligung und der zum Stand des 1. Offenlageentwurfs noch teilweise ausstehenden und zwischenzeitlich durchgeführten Prüfungen und Abwägungen (insbesondere	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat sich die konsolidierte regionalplanerische Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung inzwischen auf 18 wirtschaftlich geeignete und konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt ca. 900 ha verringert. Auf die Festlegung des nach dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens neu aufgenommenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" wird aufgrund von zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen zum Auerhuhnvorkommen, wodurch eine Windenergienutzung in diesem Bereich aus naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, verzichtet. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>zum "Überlastungsschutz") zurückzuführen. Im Vergleich zur 1. Offenlage ist aber auch eine Erweiterung von drei und eine Neuaufnahme von zwei geplanten Vorranggebieten erfolgt.</p> <p>Die Herleitung und Abgrenzung der Vorranggebiete wird in den Gebietssteckbriefen der Methodendokumentation (Anlage 2 zur Methodendokumentation) nachvollziehbar dokumentiert. Die dortigen kartographischen Darstellungen zeigen für alle im Planungsverlauf nicht mehr weiterverfolgten und im Zuschnitt geänderten Gebiete der ursprünglichen Suchraumkulisse die maßgeblichen Gründe für den Wegfall bzw. die Gebietsänderung auf.</p> <p>Die nunmehr vorgesehene Kulisse von 19 Windvorranggebieten erscheint auch im Hinblick auf die energie- und klimaschutzpolitischen Anforderungen vertretbar, zumal die Teilfortschreibung keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festlegt und neben den regionalplanerischen Gebietsfestlegungen auch Windstandortplanungen auf kommunaler Ebene möglich sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Vorranggebietskulisse aufgrund der im Standortsuchverfahren zugrunde gelegten Mindestwindhöffigkeit durchweg Standorte mit einer vergleichsweise höheren Windgeschwindigkeit von mindestens 6,0 m/s in 140 m über Grund umfasst und insoweit der im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gestiegenen Bedeutung höherer Windhöffigkeiten für Windenergievorhaben Rechnung trägt.</p> <p>Das WM hält die dem Planentwurf zugrundeliegende schrittweise Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete, bei der in den ersten Schritten die für die Windenergienutzung ungeeigneten Gebiete anhand von harten und weichen Tabukriterien ausgeklammert werden und bei den verbleibenden Potenzialflächen dann im Rahmen der Abwägung eine Einzelfallprüfung erfolgt, für sachgerecht und zielführend.</p> <p>Das WM begrüßt insbesondere, dass die im Standortsuchverfahren angewendeten Tabukriterien im Lichte der neueren Rechtsprechung überprüft und im vorliegenden 2. Offenlageentwurf deutlich in harte und weiche Tabukriterien differenziert wurden. Die gemäß dem Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Methodendokumentation) vorgenommene Zuordnung zu harten und weichen Tabukriterien und deren Anwendung im Standortsuchverfahren ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich angemessen und nachvollziehbar.</p>	<p>gebietskonkreten Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen.</p>
281	1065	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	<p>Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Planentwurf und zum Planungskonzept [...]</p> <p>Die Kriterienzuordnung sollte allerdings bezüglich der Behandlung von im Flächennutzungsplan geplanten Siedlungsflächen, die in der Methodendokumentation (S. 13, S. 22) einschließlich Kriterienkatalog (S. 52 - 55) bislang nicht klar ersichtlich ist, nochmals geprüft und präzisiert werden. Dies erscheint aufgrund eines neueren Urteils zur nachvoll-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der formalen Anregung, aus der sich keine Konsequenzen für das Plankonzept ergeben, wird gefolgt und eine entsprechende Einordnung als "weiches Tabukriterium" im Kriterienkatalog der Methodendokumentation vorgenommen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine solche Kriterienkategorisierung auf die Rechtsprechung des BVerwG in Bezug auf eine Steue-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>ziehbarer Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei einer Konzentrationsplanung Windenergie angezeigt (OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 13.07.2017, Az.: 12 KN 206/15), demzufolge die Zuordnung von im Flächennutzungsplan geplanten Siedlungsflächen zu den harten Tabuzonen rechtlich nicht vertretbar und abwägungsfehlerhaft ist (und in der Folge dann auch ein auf die im Flächennutzungsplan geplanten Siedlungsflächen Bezug nehmender Siedlungsabstand). Soweit die im Standortsuchverfahren der vorliegenden Teilfortschreibung gemäß dem Kriterienkatalog (S. 52 - 55) als harte Tabuzonen ausgeklammerten Siedlungsgebiete (wie Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen etc.) neben dem Bestand und Gebietsfestsetzungen in Kraft getretener Bebauungspläne auch im Flächennutzungsplan (und vergleichbaren Planungsständen) dargestellte geplante Siedlungsflächen umfassen, sollte dementsprechend in geeigneter Weise präzisierend klargestellt werden, dass die sich auf geplante Flächen im Flächennutzungsplan (und vergleichbare Planungsstände) beziehenden Teile der Siedlungsgebiete aufgrund einer regionalplanerischen Abwägungsentcheidung als weiche Tabuzonen ausgeklammert werden.</p>	<p>zung der Windenergienutzung durch eine "Schwarz-Weiß-Planung" zurückgeht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass entsprechend der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes durch die Regionalplanung in Baden-Württemberg keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB begründet wird.</p>
282	1066	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	<p>Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Planentwurf und zum Planungskonzept [...] Die gemäß dem Kriterienkatalog als sogenanntes "weiches Tabukriterium mit Vorbehalt" behandelten Natura-2000-Gebiete und Vorsorgeabstände (zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern und dem Nationalpark) wurden bei der Vorranggebietsermittlung aus Vorsorgegründen grundsätzlich als weiche Tabuzonen ausgeschlossen und nur dann in die Vorranggebietskulisse aufgenommen, wenn und soweit durch vertiefte Untersuchungen auf kommunaler Planungsebene im Einzelfall eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung nachgewiesen werden konnte. Dies erscheint angemessen und sachgerecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, Gebiete, in denen bislang keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung erfolgt ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen, wenn vertiefte Erkenntnisse auf kommunaler Planungsebene vorliegen. Somit kann zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in das Regionalplankonzept entschieden werden.</p>
283	1067	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	<p>Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Planentwurf und zum Planungskonzept [...] Aus hiesiger Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden ist die auf der Basis naturschutzfachlicher Beurteilungen der zuständigen Naturschutzbehörden differenziert vorgenommene Kriterienzuordnung der Landschaftsschutzgebiete. Die für die Windenergienutzung potenziell geeigneten Bereiche der Suchraumkulisse, die sich mit Landschaftsschutzgebieten überlagern, wurden im Rahmen der 1. Offenlage wegen der damals noch ausstehenden naturschutzfachlichen Beurteilungen vorläufig zurückgestellt und nicht in die Vorranggebietskulisse des 1. Entwurfs aufgenommen. Nach zwischenzeitlich erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Verordnungsgeber wurden die fraglichen Bereiche in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, Gebiete in denen bislang keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung erfolgt ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen, wenn vertiefte Erkenntnisse auf kommunaler Planungsebene vorliegen. Somit kann zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in das Regionalplankonzept entschieden werden.</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen bei der Vorranggebietsermittlung ausgeklammert, sofern seitens der Verordnungsgeber weder eine Befreiung noch eine ergebnisoffene Prüfung einer Verordnungsänderung in Aussicht gestellt wurde. Bereiche in Landschaftsschutzgebieten, für die ergebnisoffene Verordnungsänderungsverfahren in Aussicht gestellt wurden, wurden in vertretbarer Weise als weiche Tabuzonen ausgeklammert, zumal solche Verfahren zu einer erheblichen Verzögerung der Teilfortschreibung führen würden. Im Ergebnis beinhaltet die Vorranggebietskulisse nunmehr zwei Gebiete innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, bei denen gemäß der Beurteilung der zuständigen Naturschutzbehörde (im Rahmen der Teilfortschreibung bzw. eines zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplans) eine Planung in eine Befreiungslage hinein möglich ist.	
284	1068	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Planentwurf und zum Planungskonzept [...] Die unter Ziffer 2 des Kriterienkatalogs aufgeführten Abwägungskriterien umfassen Kriterien, die in der abschließenden Einzelfallprüfung in einem eigenen Prüfschritt mit der Windenergienutzung abgewogen wurden (z. B. hinsichtlich des Überlastungsschutz des Landschaftsbilds) oder im Rahmen einer Matrix zur gebietsbezogenen Bewertung des Verhältnisses von Konfliktintensität und Windpotenzial zur Anwendung kamen. Im Ergebnis hat insbesondere die Abwägung zum "Schutz des Landschaftsbilds vor Überlastung", die in der Methodendokumentation (S. 34 ff. und Anlage 3) im Einzelnen beschrieben ist, dazu geführt, dass eine beträchtliche Anzahl von (ansonsten) potenziell geeigneten Bereichen der Suchraumkulisse nicht in die Vorranggebietskulisse aufgenommen wurde. Im Rahmen einer Vorranggebietsplanung ohne Ausschlusswirkung erscheint dies insgesamt (noch) vertretbar, auch im Hinblick auf die angestrebte Festlegung möglichst konfliktarmer Vorranggebiete.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
285	1069	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Plansatzteil mit Begründung und zu sonstigen Planunterlagen Die in Plansatz 4.2.1.1 Z und entsprechend in der Begründung vorgenommenen redaktionellen Änderungen, mit denen eine Angleichung an den Wortlaut von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG erfolgt, werden begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
286	1070	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Plansatzteil mit Begründung und zu sonstigen Planunterlagen [...] In der Plansatzbegründung, Seite B1, letzter Absatz, erster Satz, sollte die Verweisung auf das LplG jedoch wie folgt lauten: § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG (Einfügung der Worte "Satz 2").	Berücksichtigung Die auf eine redaktionelle Korrektur der Begründung zu PS 4.2.1.1 abzielende Anregung ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Unabhängig davon sind die Angaben aufgrund der Streichung des im zweiten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiets "Nr. 62 - Gschasikopf" (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				und 56 (ID 1043)) zu korrigieren. Die Begründung zu PS 4.2.1.1 wird daher in Abs. 7 Satz 1 wie folgt neu gefasst: "Durch die Festlegung von 18 Vorranggebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG mit einer Kulisse von rund 900 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor."
287	1071	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Plansatzteil mit Begründung und zu sonstigen Planunterlagen [...] Die entsprechend der hiesigen Empfehlung neu in die Begründung aufgenommenen Verweise auf die Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete in der Methodendokumentation sowie auf die in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts aufgeführten Hinweise zu etwaigen natur- und artenschutzrechtlichen Nutzungsrestriktionen von Vorranggebieten, die ggf. auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene noch tiefergehend zu prüfen sind, sind im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Planung geboten und werden nachdrücklich begrüßt (siehe auch nachfolgend unter [ID 1074 - ID 1076])).	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
288	1072	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Plansatzteil mit Begründung und zu sonstigen Planunterlagen [...] Zur Methodendokumentation wird in redaktioneller Hinsicht angeregt, auf S. 3., zweiter Spiegelstrich, zweiter Satz, die bisherige missverständliche Formulierung ("Festlegung einer solchen Konzentrationszone") zu ersetzen durch "Festlegung solcher Konzentrationszonen".	Berücksichtigung Der Anregung wird gefolgt und eine entsprechende redaktionelle Änderung in der Methodendokumentation vorgenommen.
289	1073	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Zum Plansatzteil mit Begründung und zu sonstigen Planunterlagen [...] In der Methodendokumentation, S. 31, Tab. 2, rechte Spalte, sind die dortigen Verweise auf Gebietssteckbriefe dahingehend zu berichtigen, dass jeweils "Anlage 2" (statt "Anlage 5") genannt wird.	Berücksichtigung Der Anregung wird gefolgt und eine entsprechende redaktionelle Änderung in der Methodendokumentation hinsichtlich der korrekten Anlagennummer vorgenommen.
290	1074	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Hinweise zum weiteren Planungsverlauf Hinsichtlich des weiteren Planungsverlaufs geht das WM davon aus, dass die Planunterlagen einschließlich Umweltbericht und Methodendokumentation auf der Grundlage der Ergebnisse der 2. Offenlage und etwaiger neuer bis zum Satzungsbeschluss vorliegender (Arten)Daten fortgeschrieben werden.	Berücksichtigung Der Hinweis auf das rechtliche Erfordernis der inhaltlichen Aktualisierung der Planunterlagen nach dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die weitere Konsolidierung der Vorranggebietskulisse, bei der es aufgrund einer aktuellen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wegen naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten zur Streichung des Vorranggebiets "Nr. 62 - Gschasi-

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				kopf" kommt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der gebietskonkreten Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen.
291	1075	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Hinweise zum weiteren Planungsverlauf [...] Mit Blick auf das weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren wird außerdem vorsorglich darauf hingewiesen, dass die nach § 11 Abs. 3 ROG i. V. m. § 2 a Absatz 6 LplG erforderliche Zusammenfassende Erklärung (Entwurf) und Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans durchgeführt werden sollen, bis zum Satzungsbeschluss noch als Teil der Begründung in die Planunterlagen aufzunehmen ist.	Berücksichtigung Der Hinweis auf das rechtliche Erfordernis, der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 LplG eine "Zusammenfassende Erklärung" sowie die "Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans" beizufügen, ist nachvollziehbar und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Analog zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans (vgl. DS PIA 12/16) werden diese beiden Dokumente zum Satzungsbeschluss in der Begründung der Teilfortschreibung, Kapitel 4.2.1 Windenergie, ergänzt. Im Hinblick auf die beabsichtigte redaktionelle Zusammenführung der Begründungen von Gesamtfortschreibung und Teilfortschreibung werden die "Zusammenfassende Erklärung" sowie die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen im Satzungs-Entwurf zur Teilfortschreibung bereits als Gesamtfassung für beide Planteile erstellt.
292	1076	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Hinweise zum weiteren Planungsverlauf [...] Entsprechend unserer Stellungnahme zum 1. Offenlageentwurf [s. ID 379] erscheint es angezeigt, die Methodendokumentation und den Umweltbericht aufgrund ihrer Bedeutung für die Planbegründung den formalen Planunterlagen zuzuordnen. Die beiden Dokumente sollten daher auch als Bestandteil der Teilfortschreibung den nach der Bekanntmachung der Genehmigungserteilung öffentlich auszulegenden sowie den in das Internet einzustellenden Planunterlagen beigelegt werden, um eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung zu gewährleisten.	Berücksichtigung Die Anregung, sowohl den Umweltbericht als auch die Methodendokumentation den formalen Planunterlagen zuzuordnen, ist nachvollziehbar und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Satzungsbeschluss über die Teilfortschreibung, Kapitel 4.2.1 Windenergie, wird in Kenntnis dieser beiden Dokumente ergehen. Die Verbandsgeschäftsstelle wird gewährleisten, dass beide Dokumente auch nach Bekanntmachung der Genehmigungserteilung zusammen mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Teilfortschreibung, Kapitel 4.2.1 Windenergie, öffentlich ausliegen und auf der Webseite des Regionalverbands zur Verfügung stehen.
293	1077	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Zu Kapitel 4.2.1 Windenergie Hinweise zum weiteren Planungsverlauf [...] Die zeichnerische Darstellung der in der Teilfortschreibung geplanten Gebietsfestlegungen (Windvorranggebiete und Ergänzungskulisse zu Kap. 3.2) erfolgt bislang in drei Kartenblättern im Maßstab 1:50.000, die mit "Raumnutzungskarte" bezeichnet sind. Ungeachtet dieser Bezeichnung sind in den Kartenblättern jedoch nicht die Inhalte der Raumnutzungskarte dargestellt, sondern lediglich die Gebietsfestlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung sowie ausgewählte nachrichtliche Darstellungen. Diese Darstellungsform ist zwar im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Klarstellung des Gegenstandes der Teilfortschreibung (insbesondere	Berücksichtigung Der Hinweis auf den ergänzenden Charakter der gesamten Teilfortschreibung sowie die Anregung zur Bezeichnung der Raumnutzungskarte des Satzungsentwurfs sind nachvollziehbar und werden berücksichtigt. Sowohl die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen samt der Plansätze 4.2.1.1 und 4.2.1.2 als auch die in dieser Teilfortschreibung enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen lediglich den am 08.12.2016 als Satzung festgestellten und seit 22.09.2017 rechtsgültigen gesamtfortgeschriebenen Regionalplan. Der Anregung folgend wird zur Klarstellung die zum Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung vorzulegende zeichnerische

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>hinsichtlich der Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) geeignet, aber für den Satzungsbeschluss und die spätere Genehmigung nicht ausreichend.</p> <p>Soweit - wie vom Regionalverband beabsichtigt - die Darstellungsinhalte der sog. "Raumnutzungskarte" bis zum Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung so beibehalten werden, muss die Bezeichnung der Kartenblätter auf jeden Fall geändert werden in "Ergänzung der Raumnutzungskarte" und in geeigneter Weise klargestellt werden, dass sich die "Ergänzung" ausschließlich auf die Gebietsfestlegungen (ohne die nachrichtlichen Darstellungen) bezieht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass beim Satzungsbeschluss auch die Raumnutzungskarte des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans für die Gesamtregion vorliegt (z. B. Aushang vor und während der Sitzung der Verbandsversammlung), um im Rahmen der Abwägung eine Gesamtbeurteilung der Planungssituation zu ermöglichen. Bei der Beratung über die Teilfortschreibung muss ausdrücklich auf die Karte hingewiesen werden und dies auch im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden. Dabei wäre es wünschenswert, wenn bereits die Raumnutzungskarte in der sich im Zuge der Teilfortschreibung ergebenden aktuellen Fassung, also mit den Karteninhalten des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans einschließlich der ergänzten Inhalte der Teilfortschreibung, ausgehängt (oder ggf. anderweitig vorgelegt) würde. Eine solch aktuelle Fassung der Raumnutzungskarte (einschließlich der Teilfortschreibung) müsste im Rahmen des Antrags auf Genehmigung der Teilfortschreibung neben den Kartenblättern zur "Ergänzung der Raumnutzungskarte" ohnehin mit vorgelegt werden und beim Inkrafttreten der Teilfortschreibung dann auch Bestandteil der ausgelegten und in das Internet eingestellten Regionalplanunterlagen werden.</p>	<p>Darstellung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als "(Ergänzungen der) Raumnutzungskarte" bezeichnet. Analog werden auch die zu treffenden Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung zur Klarstellung auf die "(Ergänzungen der seit 22.09.2017 rechtsgültigen) Raumnutzungskarte" Bezug nehmen. Eine konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte, welche sowohl die mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans seit 22.09.2017 rechtsgültigen Festlegungen (vgl. DS VVS 03/16, DS VVS 04/17) als auch die im Satzungs-Entwurf dieser Teilfortschreibung vorgesehenen Vorranggebiete enthält, wird vor den entsprechenden Sitzungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung auf der Webseite des Regionalverbands veröffentlicht und bei den entsprechenden Sitzungen des Planungsausschusses ausgelegt bzw. ausgehängt. Auch in den Sitzungsunterlagen wird auf diese Möglichkeiten zur Einsichtnahme einer konsolidierten Gesamtfassung der Raumnutzungskarte, wie sie sich auf Grundlage des vorzulegenden Satzungs-Entwurfs der Verbandsgeschäftsstelle ergeben würde, hingewiesen.</p> <p>Für die Genehmigung der Teilfortschreibung, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), wird dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) ebenfalls eine konsolidierte Fassung der Raumnutzungskarte, welche sowohl die mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans seit 22.09.2017 rechtsgültigen Festlegungen (vgl. DS VVS 03/16, DS VVS 04/17) als auch die im Satzungs-Entwurf dieser Teilfortschreibung vorgesehenen Vorranggebiete enthält, vorgelegt. Gleiches gilt für die öffentliche Auslage der genehmigten Fassung und die Veröffentlichung auf der Webseite des Regionalverbands.</p>
294	1078	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	Das WM als oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 21. September 2017 zu dem zweiten Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Windenergie [s. ID 1060 und 1090 - 1093] bei.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Behandlung der Äußerungen des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (ID 1060 und 1090 - 1093) wird verwiesen.</p>
295	1079	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Die im Vergleich zur 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen bestehen neben der Streichung bzw. Flächenreduzierung geplanter Vorranggebiete [für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen] auch in der Erweiterung (Nr. 32, 40 und 41) und der Neuaufnahme (Nr. 62 und 63) potenzieller Vorranggebiete.</p> <p>Die im Entwurf der [...] Teilfortschreibung nunmehr enthaltenen 19 potenziellen Vorranggebiete verfügen aktuell über rund 1.120 Hektar. Im Lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der Energie- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung weiterer regionalplanerischer Abwägungsspielräume ist in der Methodendokumentation dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, Gebiete in denen bislang keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung (z. B. in Landschaftsschutzgebieten, in Natu-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom Juli 2013 sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) vom Juli 2014 werden die Planungen vom Umweltministerium als erster Schritt für den Ausbau der Windenergie grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die Plankonzeption sieht im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise u. a. eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien sowie Kriterien der Einzelfallprüfung vor. Die Herangehensweise ist grundsätzlich nachvollziehbar, gleichwohl werden bzgl. der weichen Tabukriterien sowie der Kriterien der Einzelfallprüfung (z. B. Vorsorgeabstände, Mindestflächengröße, Bündelung und Überlastungsschutz) regionalplanerische Abwägungsspielräume gesehen, die für den Ausbau der Windenergie in der Region Südlicher Oberrhein eingesetzt werden können. Mit einem Anteil von 0,27 % der Regionsfläche fällt das Gesamtergebnis der geplanten Vorranggebiete insgesamt verhalten aus. Mögliche Spielräume sind u. a. in der Stellungnahme des Umweltministeriums vom 30. April 2015 aufgeführt. Die Nutzung dieser Spielräume würde den Ausbau der Windenergie weiter befördern und ihre vielfältigen Vorzüge (Stromgestehungskosten, Treibhausgasminimierung, geringer Flächenbedarf, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, meteorologische Diversifizierung etc.) stärker zum Tragen bringen.</p>	<p>ra-2000-Gebieten oder aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen) erfolgt ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen, wenn vertiefte Erkenntnisse auf kommunaler Planungsebene vorliegen. Somit kann zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in das Regionalplankonzept entschieden werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die regionalplanerische Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung durch Erkenntnisse aus dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren inzwischen auf 18 wirtschaftlich geeignete und konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt ca. 900 ha verringert hat. Auf die Festlegung eines Vorranggebiets ("Nr. 62 - Gschasikopf") muss aus naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten verzichtet werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der gebietskonkreten Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen.</p>
296	1080	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an:</p> <p>Der Sachverhalt zu Vorranggebiet Nr. 62 (Gschasikopf) wird derzeit geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Erörterung mit der Höheren Naturschutzbehörde im November 2017 wird auf die Festlegung des nach dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren neu aufgenommenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" aufgrund von zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen zum Auerhuhnvorkommen, wodurch eine Windenergienutzung in diesem Bereich aus naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, verzichtet. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der gebietskonkreten Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen.</p>
297	1081	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an:</p> <p>[...]</p> <p>Im Umweltbericht werden an mehreren Stellen Vogelarten als windkraftempfindlich bezeichnet, die gemäß den Hinweispapieren der LUBW nicht als windkraftempfindlich einzustufen sind. So z. B. die Waldschnepfe (S. 55, S. 87, S. 91, S. 95, S. 103, S. 123), der Mäusebussard (S. 103), der Sperber (S. 103), der Turmfalke (S. 103) und der Habicht (S.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist nachvollziehbar und wird sinngemäß berücksichtigt. Im Umweltbericht werden die in der Einwendung genannten Vogelarten explizit als "(gem. LUBW) nicht windkraftempfindliche Vogelarten" bezeichnet. Auf eine Streichung dieser Arten wird allerdings im Hinblick auf ihre mögliche artenschutzrechtliche Relevanz zur Beurteilung flächenbezogener Eingriffe in nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren verzichtet.</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			103). Die Ausführungen sind an den Hinweisen der LUBW zu orientieren und die entsprechenden Arten zu streichen.	
298	1082	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an: [...]</p> <p>Für die Vorranggebiete Nr. 10 (S. 63), Nr. 23 (S. 79) und Nr. 63 (S. 127) werden planungsrelevante Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in einer Entfernung von "ca. 1 km" erwähnt. Aus dieser Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob es zu einer artenschutzrechtlich relevanten Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände kommt (vgl. z. B. Ausführungen des RPF zu Vorranggebiet Nr. 10). Zudem werden mehrere Arten genannt, so dass nicht erkennbar wird, für welche der genannten Arten der Mindestabstand unterschritten wird. Dies ist für das weitere Planungsverfahren mit Blick auf die mögliche Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme aber von erheblicher Bedeutung. Die Angaben sollten konkretisiert werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In den Steckbriefen des Umweltberichts zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren folgt jeweils nach dem Hinweis auf die Entfernung des nächstgelegenen Vorkommens folgender Satz: "Die Vorkommen befinden sich nicht innerhalb der empfohlenen Vorsorgeabstände zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos." Insofern ist die Anregung, die Bezug auf eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Unterschreitung der empfohlenen Mindestabstände nimmt, nicht nachvollziehbar. Zur Klarstellung wird jedoch in den Steckbriefen des Umweltberichts die Formulierung jeweils von "ca. 1 km" auf "mindestens 1 km" geändert. Auf eine explizite Benennung der jeweils (nicht) betroffenen Vogelart wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.</p> <p>In Bezug auf den nach dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren bekannt gewordenen Brutplatz der Vogelart Uhu (Mitteilung durch das Regierungspräsidium Freiburg im Oktober 2017) wird im Steckbrief des Umweltberichts zu Vorranggebiet "Nr. 10 - Geigenköpfe / Schnaigbühl" ein neuer Absatz hinzugefügt. Das Vorkommen befindet sich innerhalb der empfohlenen Vorsorgeabstände zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Es ergeben sich auch aus Sicht des Regierungspräsidiums derzeit jedoch keine naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkte, die gegen eine Festlegung des Vorranggebiets sprechen. Auf die gebietskonkrete Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1039) wird verwiesen. Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt.</p>
299	1083	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an: [...]</p> <p>Für das Vorranggebiet Nr. 41 wird ein Schwarzstorchvorkommen erwähnt. Für den Schwarzstorch wird gemäß den Hinweispapieren der LUBW ein Mindestabstand zu den Fortpflanzungsstätten von 3 km empfohlen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob dieser Mindestabstand eingehalten wird. Die Ausführungen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die LUBW hat dem Regionalverband am 14.11.2017 schriftlich mitgeteilt, dass sich im empfohlenen Prüfradius von 10 km um die geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keine bekannten Horststandorte des Schwarzstorchs befinden. Dieser Sachverhalt wird im Steckbrief des Umweltberichts zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 41 - Mooseck / Tafelbühl" ergänzt.</p>
300	1084	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an:	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die widersprüchliche Formulierung in Bezug auf die Arten und Lebensräume der Natura-2000-Gebiete zu ändern, ist nachvoll-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>[...] Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Arten und Lebensräumen in den betroffenen NATURA 2000-Gebieten sind für die Vorranggebiete Nr. 52 (S. 114) und Nr. 56 (S. 118) widersprüchlich. Die Verneinung einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten wird durch die gewählte Formulierung insofern relativiert, als dass in der Folge begrifflich explizit auf "die sonstigen im Standarddatenbogen benannten Lebensraumtypen und Arten" abgestellt wird. Auch der Verweis auf die im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte Natura-2000-Vorprüfung geht hier fehl, da die im Rahmen der Vorprüfung behandelten Flächen (anders als bei anderen Vorrangflächen) lediglich Teilbereiche der in Rede stehenden Vorrangflächen umfassen.</p>	<p>ziehbar und wird berücksichtigt. In den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts wird zur Klarstellung jeweils auf das Wort "sonstigen" verzichtet.</p>
301	1085	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an: [...] Die Aussagen im Umweltbericht in der Zusammenfassung in Kapitel 7 (S. 45) zu Natura 2000-Gebieten ("Im Ergebnis liegen keine Hinweise vor, dass es durch die Vorranggebietsfestlegungen ... zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete kommen kann.") und die Darstellung im Umweltbericht zu Vorranggebiet Nr. 62 (S. 123: "In der Auerhuhnkategorie 2 "sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind.") sind widersprüchlich und nicht miteinander vereinbar (vgl. ebenso die Ausführungen zum Auerhuhn auf S. 103). Die Formulierungen sind anzupassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der Äußerung zitierte Aussage auf S. 45 des Umweltberichts bezieht sich auf Natura-2000-Gebiete. Die Einschätzung, dass keine Hinweise vorliegen, "dass es durch die Vorranggebietsfestlegungen [...] zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete kommen kann", ist Ergebnis der Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und wird aufrechterhalten. Maßgeblich hierbei ist, dass auf Regionalplanebene keine konkreten Anlagenzahlen, -typen und -standorte, Betriebsregime und Erschließungsmaßnahmen festgelegt werden. Für keines der Vorranggebiete bestehen Hinweise darauf, dass das europarechtliche Schutzregime einer Windenergienutzung generell entgegensteht. Eine konkretere Betrachtung möglicher Konflikte ist erst auf Ebene der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen möglich. Die in der Äußerung zitierten Aussagen in den Steckbriefen des Umweltberichts beziehen sich demgegenüber auf die fachlichen Beurteilungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zur Konfliktstellung mit den Vorkommen des streng geschützten Auerhuhns. Die Einschätzung, dass innerhalb der Vorranggebiete Teilflächen möglicherweise (in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen, steht weder im Widerspruch zu den obigen Aussagen in Bezug auf Auswirkungen von Vorranggebietsfestlegungen auf Natura-2000-Gebiete noch resultiert daraus eine Unzulässigkeit der regionalplanerischen Gebietsfestlegung. Die Anregung wird insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Festlegung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 62 - Gschasikopf" aufgrund von zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen zum Auerhuhnvorkommen, wodurch eine Windenergienutzung aus naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, verzichtet. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der gebietskonkreten Äuße-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>zung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen.</p>
302	1086	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Den naturschutzrechtlichen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 [s. ID 1037 - ID 1046] schließt sich das Umweltministerium mit nachfolgenden Ergänzungen an: [...] Der Hinweis, dass gegebenenfalls auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sollte konkretisiert werden (vgl. S. 122 und 123 [des Umweltberichts]). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen, sofern das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entscheidung, ob eine Verträglichkeitsprüfung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen durchzuführen ist, obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde in Kenntnis der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Auf eine sinngemäße Widergabe der rechtlichen Bestimmungen wird auch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Im Übrigen ist der in der Einwendung genannte einschränkende Passus "sofern das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen" ebenfalls eine relativierende Formulierung, die im Ergebnis derjenigen im Umweltbericht ("gegebenenfalls [...] durchzuführen") entspricht.</p>
303	1087	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Angesichts einer im weiteren Planverfahren möglicherweise erfolgenden vertieften Prüfung der 19 potenziellen Vorranggebiete sollte im kommenden Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargelegt und dokumentiert wird, falls es nicht weiterverfolgt werden sollte. Um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum Klimaschutz leisten zu können, sollten in diesem Zusammenhang außerdem die weiteren Spielräume/Potenziale für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf das rechtliche Erfordernis der inhaltlichen Aktualisierung der Planunterlagen nach dem zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die weitere Konsolidierung der Vorranggebietskulisse, bei der es aufgrund einer aktuellen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wegen naturschutzrechtlich zwingenden Gesichtspunkten zur Streichung eines Vorranggebiets ("Nr. 62 - Gschasikopf") kommt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der gebietskonkreten Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 (s. ID 1043) verwiesen. Die Nutzung weiterer regionalplanerischer Abwägungsspielräume ist in der Methodendokumentation dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, Gebiete in denen bislang keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung (z. B. in Landschaftsschutzgebieten, in Natura-2000-Gebieten oder aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen) erfolgt ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen, wenn vertiefte Erkenntnisse auf kommunaler Planungsebene vorliegen. Somit kann zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in das Regionalplankonzept entschieden werden.</p>
304	1088	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	<p>Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schließt sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg [s. ID 1010 - 1035] zu den Belangen der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 1010 - 1035) wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
305	1089	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Windkraftanlagen sind in den benannten Vorranggebieten aus luftrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine abschließende Prüfung zur Realisierbarkeit einzelner Windenergieanlagen aus luftrechtlicher Sicht kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nur für konkrete Standorte erfolgen. Hierbei ist eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie, falls Anlagenschutzbereiche von Navigationseinrichtungen betroffen sind, eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nötig.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der luftrechtlichen Belange durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den gebietsbezogenen Steckbriefen des Umweltberichts erfolgen Hinweise auf luftrechtliche Belange für die Genehmigungsebene. Auf die Behandlung der Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (ID 866) und des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (ID 776) im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH (ID 112) im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens wird verwiesen.
306	1060	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Wir verweisen [...] auf unsere bereits im Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 10.03.2015 [s. ID 86 und ID 727 - 731]. Diese behält auch weiterhin grundsätzlich ihre Gültigkeit. [Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg übermittelt.]	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Äußerungen wird zur Kenntnis genommen.
307	1090	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege begrüßen wir die Herausnahme des Vorranggebietes 53. [Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg übermittelt.]	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
308	1091	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Die bereits vorgebrachten erheblichen Bedenken gegenüber dem Vorranggebiet 12 werden von Seiten der Denkmalpflege weiterhin aufrechterhalten. Es sei aber in diesem Zusammenhang auf die bereits gefällten Entscheidungen in den weiteren Planungsverfahren verwiesen. [Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg übermittelt.]	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der gebietskonkreten Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens (ID 728) wird verwiesen.
309	1092	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Im Bereich der geplanten Standorte für Windkraft sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale gem. §§ 2, 22 DSchG betroffen: - Vorranggebiet 4: Lautenbach (OG), Kleiner Schärtenkopf, ringförmige Wallanlage, verm. barock; Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 7, § 2. - Vorranggebiet 17: Hausach, Einbach (OG), Grube Erzengel Gabriel am Schierengrund, mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bergbau; Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr.21, § 2 DSchG. - Vorranggebiet 23:	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Betroffenheit der archäologischen Kulturdenkmale durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den gebietsbezogenen Steckbriefen des Umweltberichts sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege bereits Hinweise auf geschützte Teilbereiche nach Denkmalschutzgesetz für die Genehmigungsebene enthalten.

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>Steinach, Welschensteinach (OG), Auf der Schanz, barocke, lineare Schanzanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.6, § 2 DSchG.</p> <p>Steinach, Welschensteinach (OG), An der Schanz, barocke, quadratische Schanzanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.4, § 2 DSchG.</p> <p>Biberach, Prinzbach (OG), An der Schanz, barocke, quadratische Schanzanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.6, § 2 DSchG.</p> <p>Schuttertal, Schuttertal (OG), An der Schanz, barocke, quadratische Schanzanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.1, § 2 DSchG.</p> <p>- Vorranggebiet 24:</p> <p>Ringsheim, Ringsheim (OG), Wolfstein, vorgeschichtliche Wallanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.10, Prüffall.</p> <p>Schuttertal, Dörlinbach (OG), Wolfstein, vorgeschichtliche Wallanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.3, Prüffall.</p> <p>Schuttertal, Dörlinbach (OG), Hohrütte/Wolfstein, neuzeitliche Wüstung und Wegebündel; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.4, § 2 DSchG.</p> <p>- Vorranggebiet 32:</p> <p>Hornberg, Reichenbach (OG), Schanzenwäldle, barocke, quadratische Schanzanlage; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.1, § 2 DSchG.</p> <p>Wolfach, Kirnbach (OG), Schondelhöhe, barocke, lineare Schanzanlage (Teil der Befestigung zwischen Gutach- und Kinzigtal); Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr.1, § 2 DSchG.</p> <p>- Vorranggebiet 45:</p> <p>Glottertal, Oberglottertal (FR (L)), Oberer Buchwald, Steinhäufen, verm. Bergbauaktivitäten; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 12, Prüffall.</p> <p>Glottertal, Ohrensbach (FR (L)), Oberer Buchwald, Steinhäufen, verm. Bergbauaktivitäten; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 6, Prüffall.</p> <p>Stegen, Eschbach (FR (L)), Staatswald Distr. XXI Konventswald, Steinhäufen, verm. Bergbauaktivitäten; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 2, Prüffall.</p> <p>Glottertal, Ohrensbach (FR (L)), Flaunserwald, Steinhäufen, verm. Bergbauaktivitäten; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 1, Prüffall.</p> <p>Stegen, Eschbach (FR (L)), Heinehof, Staatswald Distr. XXII Klunkerwald, Steinhäufen, verm. Bergbauaktivitäten; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 3, Prüffall.</p> <p>- Vorranggebiet 46:</p> <p>Freiburg (FR), Roßkopf, lineare Schanzanlage, barock; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 5, § 2.</p> <p>Freiburg (FR), Schönedobel, neuzeitliche Bergbauspuren; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 12, Prüffall.</p> <p>- Vorranggebiet 52 (Ost):</p> <p>Münstertal, Obermünstertal (FR (L)), Breitacker/Kohlrain, mittelalterlicher Bergbau; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 5, § 2.</p> <p>- Vorranggebiet 52 (West):</p> <p>Ehrenkirchen, Kirchhofen (FR (L)), Rödelsburg, mittelalterliche Burg; Liste der Kulturdenkmale Ifd. Nr. 19, § 22.</p>	<p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die in der Äußerung genannten archäologischen Kulturdenkmale "Grube Erzengel Gabriel am Schiengrund", "Schönedobel, neuzeitliche Bergbauspuren" und "Rödelsburg" nicht durch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagert werden. Es erfolgt daher auch kein Hinweis in den gebietsbezogenen Steckbriefen.</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>Münstertal, Untermünstertal (FR (L)), Flst. 723, frühneuzeitliche Treppenanlage; Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 16, Prüffall.</p> <p>Münstertal, Untermünstertal (FR (L)), Prälatenwald, frühneuzeitliche Treppenanlage; Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 33, Prüffall.</p> <p>Münstertal, Untermünstertal (FR (L)), Rödelsburg, mittelalterliche Burg; Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 13, § 22.</p> <p>[Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg übermittelt.]</p>	
310	1093	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen: Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Für die übrigen Plangebiete verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege [...].</p> <p>[Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg übermittelt.]</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Eine Prüfung der Betroffenheit der archäologischen Kulturdenkmale durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In den gebietsbezogenen Steckbriefen des Umweltberichts sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hinweise auf geschützte Teilbereiche nach Denkmalschutzgesetz für die Genehmigungsebene enthalten. Im Fall bisher unbekannter archäologischer Bodenfunde, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zutage treten, ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Die Anregung, die archäologischen Kulturdenkmale in den Planunterlagen darzustellen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt. Auf eine nachrichtliche Übernahme der gesetzlichen Vorgaben wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.</p>
311	1059	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach	Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hat das Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Overland in Eching am Ammersee mit einer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Kapitels Windenergie beauftragt. Gegenstand	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der aus der Äußerung ableitbaren Forderung, in das Regionalplankon-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
		i.Br. und Simonswald	<p>der Stellungnahme des Planungsbüros vom 09.10.2017 ist die Gegenüberstellung des Entwurfs der Teilfortschreibung FNP und des Regionalplans. Das Planungsbüro vergleicht den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Stand vom Juni 2013 [vgl. "Gebiete der Suchraumkulisse, DS VVS 05/13] mit dem jetzt vorgelegten Offenlageentwurf vom Juli 2017 und arbeitet die signifikanten Änderungen heraus. Die Stellungnahme des Ingenieurbüros fügen wir bei. Die wesentlichen Ergebnisse fassen wir kurz zusammen:</p> <p>1. Gegenüber der bereits ohnehin restriktiven Ausweisung von Standorten im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 wurden die Kriterien für die Zulassung von Standorten weiter eingeschränkt. War noch im Entwurf der Gesamtfortschreibung auf der Gemarkung Waldkirch die Konzentrationszone Kranzkopf sowie die Konzentrationszonen Mooseck und Hohe Steig auf Gemarkung Simonswald vorgesehen, so wurden in der Offenlage 2017 die beiden Konzentrationszonen Kranzkopf und Hohe Steig ausgeschlossen. Damit verbleibt 2017 als einziger potentieller Standort die Konzentrationszone Mooseck, die allerdings bei der zweiten Offenlage der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zurückgestellt wurde, da diese Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets Simonswald liegt. Landratsamt und Regierungspräsidium sahen deshalb diesen Standort als nicht genehmigungsfähig an. Nach aktueller Sachlage ist damit im gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft kein Standort aktuell fortschreibungs- bzw. genehmigungsfähig. Die signifikanten Unterschiede zwischen der Planung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zeigt instruktiv die Karte auf Seite 3 der Stellungnahme Dr. Blasy - Dr. Overland.</p> <p>2. Die unterschiedliche Ausweisung von regionalbedeutsamen Windkraftstandorten in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Regionalplans beruht entscheidend auf unterschiedlichen Beurteilungskriterien. Während die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit dem Anspruch angetreten ist, der Windkraft substanziiell Raum zu geben, beschränkt sich die Regionalplanung auf wenige Flächen, die nach Auffassung des Planungsverbandes sowohl eine sehr gute Windhöflichkeit als auch ein sehr geringes Konfliktpotential aufweisen. Dazu im Einzelnen:</p> <p>2.1 Der Hauptausschlussgrund ist die unterschiedliche Windpotentialschwelle, die der Regionalverband um 0,5 m/s höher ansetzt als die Verwaltungsgemeinschaft. Der Regionalverband legt 6 m/s zugrunde, während die Verwaltungsgemeinschaft 5,5 m/s zugrunde gelegt hat. Diese reduzierte Schwelle der Windhöflichkeit resultiert aus dem Anspruch, Standorte umfassend auf ihre Eignung zu überprüfen. Gerade in der Alternativenprüfung sollten die Ausschlusskriterien nicht zu streng gefasst sein, um alle potentiell geeigneten Standorte der Überprüfung zu</p>	<p>zept im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch weitere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Im Übrigen wird die allgemein formulierte Kritik am Planentwurf zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu ist im Einzelnen festzustellen:</p> <p>Durch die vorliegenden Erkenntnisse aus dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren waren vertiefte Untersuchungen zum Landschaftsbild einschließlich des Themenaspekts Überlastungsschutz möglich. Dementsprechend wurde vom Regionalverband Südlicher Oberrhein als Ergebnis des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 41 - Mooseck" auf Gemeindegebiet Winden im Elztal und Simonswald durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Festlegung des gesamten Gebiets gemeinsam mit benachbarten Vorranggebieten sowie mit bereits genehmigten kommunalen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen führen würde. Die sich daraus ergebende Auswahl geeigneter Bereiche erfolgte vor allem anhand der Konfliktdensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und unter Berücksichtigung der kommunalen Planungsabsichten. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und (sichtexponierten) Offenlandflächen sowie "Riegelwirkungen" innerhalb des Elztals wurde bereits im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren auf die Festlegung des nordwestlichen Teilbereichs (Hörnleberg) zugunsten des geeigneteren östlichen Teils (Mooseck/Tafelbühl) verzichtet. Für den auf Gemeindegebiet Simonswald verbliebenen, südlichen Teilbereich des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 41" wurde eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Simonswälder Tal" zugunsten von Windenergieanlagen durch das Landratsamt (zuständige Untere Naturschutzbehörde) in Aussicht gestellt. Dieser Teilbereich wurde jedoch zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren aufgrund mehrerer Abwägungskriterien (hier: Bereiche der Kategorie 2 und 3 der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (FVA), Bodenschutzwald, Wirkungen auf das Landschaftsbild), die im Rahmen einer summarischen Betrachtung in Relation zum Windpotential untersucht wurden, ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Ferner wurde vom Regionalverband nach dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren auch eine erneute Betrachtung des ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" (Gemeinde Simonswald) durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine gemeinsame Festlegung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen (Platte, Kaisersebene und Im Grund) ebenfalls zu voraussichtlich großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windenergieanlagen führen würde. Zur Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen und (sicht-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>unterziehen.</p> <p>2.2 Ein weiterer Ausschlussgrund sind Vogelschutzgebiete. Unabhängig von der FFH-rechtlichen Regelung (Natura 2000) werden Vogelschutzgebiete vom Regionalverband generell als geeignete Flächen ausgeschlossen. Zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Vogelschutzgebieten eingehalten, was zu einer weiteren deutlichen Reduzierung der Suchkulisse führt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass das Europäische Naturschutzrecht Standorte in Vogelschutz- oder FFH-Gebieten nur dann ausschließt, wenn durch die Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Natura 2000 Gebietes zu befürchten ist.</p> <p>2.3 Schließlich weicht der Regionalverband bei der Festlegung von Schutzabständen zur Wohnbebauung von den üblichen Kriterien und den Maßstäben der Verwaltungsgemeinschaft ab. Statt der 400 m Abstand die die Verwaltungsgemeinschaft bei Wohnbebauung im Außenbereich vorsieht, legt der Regionalverband ein Abstand von 550 m zugrunde. Dies führt dazu, dass in der Vorbergzone des Schwarzwaldes große Flächen aufgrund der spezifischen Siedlungsstruktur aus der Suchkulisse herausfallen. Dies betrifft vor allem die Gemeinde Gutach.</p> <p>3. Zutreffend weist der Regionalverband darauf hin, dass seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 der Regionalplan keine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen zur Folge hat. Gleichwohl hält die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft den Entwurf des Regionalplans mit nur einem einzigen Standort für nicht zielführend. Nach Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft stellt die restriktive Ausweisung im Regionalplan keine substantielle Förderung der Windkraft im Elztal dar. Tatsächlich handelt es sich bei dem Entwurf des Regionalverbandes nicht um einen Plan zur Förderung der Windkraft, sondern um eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die den rechtlichen Anforderungen an eine Flächennutzungsplanung wohl nicht entspricht. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hatte bei der ersten Offenlage insgesamt 57 prinzipiell geeignete Standorte in die Prüfung einbezogen. Annähernd die Hälfte wurde von der Verwaltungsgemeinschaft sowohl als ausreichend windhöflich wie auch sonst als geeignet angesehen. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft wird sich daher weder den planerischen Überlegungen noch den Auswahlkriterien des Regionalverbandes bei der Fortführung ihrer eigenen Planung anschließen.</p> <p>4. Abschließend und zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf des Regionalplans für die kommunale Aufgabenstellung keine Hilfe sondern eine Erschwernis beinhaltet. Selbstverständlich will es die Verwaltungsgemeinschaft dem Regionalverband nicht verwehren, eigene planerische Überlegungen anzustellen. Die Verwaltungsgemeinschaft vermisst allerdings - unter der gebotenen Beachtung des raumplanerischen Gegenstromprinzips - die Einbeziehung kommunaler Überlegungen in die Fortschreibung. Die Fortschreibung des Regional-</p>	<p>exponierten) Offenlandflächen innerhalb des Simonswälder Tals und den Seitentälern wurde auf die Festlegung des Bereichs "Nr. 44 - Hohe Steig" insgesamt verzichtet.</p> <p>Der Bereich "Nr. 43 - Kranzkopf" war bereits im Vorfeld zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren kein Teil der regionalplanerischen Gebietskulisse. Eine Aufnahme des genannten Bereichs ist aufgrund der in der Plankonzeption des Regionalverbandes zugrunde gelegten Windhöflichkeitsschwelle (s. u.), der angewandten Umgebungsabstände um Siedlungen und wohngenutzte Gebäude im Außenbereich (s. u.) sowie dem verfolgten Bündelungsprinzip (Mindestflächengröße von 15 ha) nicht möglich.</p> <p>Wie in der Äußerung dargestellt, resultieren aus sowohl zwischen den Planungsebenen aber auch zwischen den Trägern der Bauleitplanung divergierenden Planungskriterien zwangsläufig unterschiedliche Gebietsabgrenzungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die vom Landesgesetzgeber vorgesehene unterschiedliche Kompetenzverteilung zwischen den Planungsebenen bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung hingewiesen. Eine räumliche Doppelung der kommunal festgesetzten Konzentrationszonen durch regionalplanerische Vorranggebiete ist im Übrigen weder inhaltlich noch planungsrechtlich erforderlich. Eine Übernahme der planerischen Überlegungen mitsamt den Auswahlkriterien des Regionalverbandes ist für die kommunale Planung weder vorgesehen noch erforderlich, wodurch auch keine Einschränkung für die Kommunen erfolgt. Der kommunalen Planung bleibt es wie dargelegt unbenommen, bei der Festlegung von kommunalen Konzentrationszonen über die sich aus der Plankonzeption des Regionalverbandes ergebenden Vorranggebiete hinauszugehen, da sich durch die aktuellen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes keine Ausschlusswirkung mehr durch diese ergeben (Keine Negativplanung). Teilweise müssen sie dies anders als der Regionalverband sogar, um dem rechtlichen Erfordernis, der Windenergie innerhalb ihres Plangebiets "in substanzieller Weise Raum zu schaffen" gerecht zu werden. Eine Erschwernis für die kommunale Bauleitplanung durch die Regionalplanung wird von daher nicht gesehen. Die in der Äußerung genannten Kriterien des Plankonzepts des Regionalverbandes sind im Einzelnen wie folgt begründet:</p> <p>Dem Windenergieerlass entsprechend misst der Regionalverband bei seinen Planungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Wirtschaftlichkeit hohe Bedeutung bei. Dies drückt sich auch darin aus, dass als Mindestvoraussetzung für Vorranggebietsfestlegungen eine Windhöflichkeit von 6,0 m/s in 140 m über Grund nach Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd) herangezogen wird. Bei dieser Windhöflichkeit kann i. d. R. mit einer Wirtschaftlichkeit gerechnet werden (ausführlich dazu siehe Methodendokumentation). Auch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bestätigt die</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
			<p>plans wird von den Gegnern von Windkraftanlagen im Elztal als Argumentationshilfe genutzt werden. Dies gilt vor allem für die Eignung der Standorte aufgrund der ermittelten Windhöflichkeit und vor allem die bereits heute sehr stark umstrittene Abstandregelung zur Wohnbebauung, sei es im Außenbereich oder in Baugebieten. In der zweiten Offenlage hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mehr als 2.000 Einwendungen erhalten, die sie aktuell abarbeitet. Soweit es zu einer dritten Offenlage kommt, was allein aus der Wiedereinbeziehung der Flächen Gemeinde Simonswald erforderlich werden wird, ist mit zusätzlichen Argumenten gestützt auf die die Regionalplanung zu rechnen. Damit wird die weitere Planung zusätzlich erschwert werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist die genannte Stellungnahme des beauftragten Planungsbüros einschließlich Kartendarstellungen als Anlage beigefügt.]</p>	<p>vom Regionalverband zugrunde gelegte Windhöflichkeitsschwelle ausdrücklich und weist darauf hin, dass hiermit auch "der im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gestiegenen Bedeutung höherer Windhöflichkeiten für Windenergievorhaben Rechnung" getragen wird (s. ID 1064).</p> <p>In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Natura-2000-Schutzregime erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen). Den allgemeinen methodischen Leitlinien des Regionalverbands und den Maßgaben des Windenergieerlasses (Ziffern 4.2.1 und 4.2.2) folgend, werden daher aus Vorsorgegründen Natura-2000-Gebiete grundsätzlich als weiche Tabukriterien ausgeschlossen (Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten einschließlich eines Vorsorgeabstands von 700 m). Sie finden nur dann Eingang in die regionale Windenergiekulisse, sofern auf kommunaler Planungsebene abgeschlossene und flächendeckende Gutachten (über Standorte von Einzelanlagen hinausgehende Untersuchungen) vorliegen, die den Nachweis erbringen, dass Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck des Natura-2000-Gebiets nicht generell unverträglich sind. Solche für eine Aufnahme in die regionale Gebietskulisse erforderlichen Untersuchungen wurden bereits im Elztal 2015 im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach (zwischenzeitlich genehmigt) erstellt und haben zur Erweiterung der Vorranggebietskulisse geführt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, Gebiete in denen bislang keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung (z. B. in Landschaftsschutzgebieten, in Natura-2000-Gebieten oder aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen) erfolgt ist, erneut ergebnisoffen zu prüfen, wenn vertiefte Erkenntnisse auf kommunaler Planungsebene vorliegen. Somit kann zu gegebener Zeit über eine Aufnahme in das Regionalplankonzept entschieden werden.</p> <p>Die Gebietsfestlegungen des Regionalverbands halten unter Bezugnahme auf die TA-Lärm fachlich erforderliche Umgebungsabstände um Siedlungen und wohngenutzte Gebäude im Außenbereich ein (näheres siehe Methodendokumentation). Die entsprechend der Plankonzeption des Regionalverbands nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Gebietskategorie vorgesehenen differenzierten Umgebungsabstände werden unabhängig von abschirmenden Einzelsituationen wie Topographie, Bewuchs oder Bebauung für den gesamten Planungsraum einheitlich typisierend unter Zugrundelegung von drei Anlagen des Referenztyps angewandt. Damit deckt sich das Vorgehen mit jenem anderer kommunaler Planungsträger und anderer Regionalverbände sowie den Aussagen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW Ziffer 4.3) und dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Ener-</p>

Lfd. Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle
				<p>giewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept angewandten typisierend zugrunde gelegten Umgebungsabstände noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt. Der Regionalplan trifft keine Aussagen zu Anlagentyp, -höhe, -zahl, Standort und Betriebsregime. Die Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Immissionsschutzwerte bzw. optischen Wirkungen wird im jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Es ergeben sich im Übrigen auch keine sonstigen Aspekte, die eine Festlegung weiterer Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch begründen könnten.</p>